

## Verkehrsentwicklungsplan Wustermark, Modul 3 Radverkehr

### Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Zeitraum: 26.04.2021 bis einschließlich 02.06.2021

Lfd. Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	<b>Landesamt für Umwelt</b> Abteilung T 2 Technischer Umweltschutz / Überwachung Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	31.05.2021
2	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Oberförsterei Brieselang Forstweg 55 14656 Brieselang	11.05.2021
3	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b> Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	keine Stellungnahme abgegeben
4	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen OT Wünsdorf	04.05.2021
5.1	<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	19.05.2021
5.2	<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b> Radverkehrsbeauftragte des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	01.06.2021
6	<b>Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West</b> Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	31.05.2021
7	<b>Zentraldienst der Polizei</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen	keine Stellungnahme abgegeben

8	<b>Deutsche Bahn AG</b> DB Immobilien Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben
9	<b>Deutsche Bahn AG</b> DB Netz Granitzstraße 55-56 13189 Berlin	02.06.2021
10	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen-Neubauamt</b> Neubauamt Berlin Mehringdamm 129 10965 Berlin	07.05.2021
11	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel</b> Dienststelle Brandenburg Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg an der Havel	10.05.2021
12	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	27.05.2021
13	<b>E.DIS Netz GmbH</b> Regionalbereich West Brandenburg Finkenkruger Str. 51-53 14612 Falkensee	27.04.2021
14	<b>Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH</b> Ludwig-Jahn-Straße 1 14641 Nauen	keine Stellungnahme abgegeben
15	<b>Landkreis Havelland Dezernat III Umweltamt Untere Naturschutzbehörde</b> Goethestraße 59/60 14641 Nauen	20.05.2021
16	<b>Landkreis Havelland Dezernat III Umweltamt Untere Wasserbehörde</b> Goethestraße 59/60 14641 Nauen	keine Stellungnahme abgegeben

17	<b>Landkreis Havelland</b> <b>Dezernat III</b> <b>Ordnungs- und Verkehrsamt</b> <b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b> Goethestraße 59/60 14641 Nauen	26.05.2021
18	<b>Landkreis Havelland</b> <b>Dezernat IV</b> <b>Referat Wirtschaftsförderung</b> <b>Sachgebiet Radverkehr</b> Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	keine Stellungnahme abgegeben
19	<b>Wasser- und Bodenverband "GHHK-Havelkanal-Havelseen"</b> Am Schlangenhorst 23 14641 Nauen	12.05.2021
20	<b>Polizeipräsidium Oranienburg Schutzbereich IV Havelland</b> Schützenstraße 12 14641 Nauen	keine Stellungnahme abgegeben
21	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	07.05.2021
22	<b>Tourismusverband Havelland e. V.</b> Theodor-Fontane-Straße 10 14641 Nauen	25.05.2021
23	<b>Heinz Sielmann Stiftung</b> Standort Elstal Dyrotzer Ring 4 14641 Wustermark	keine Stellungnahme abgegeben
24	<b>Kompetenzstelle Bahnhof beim VBB</b> Stralauer Platz 29 10243 Berlin	07.06.2021
25	<b>ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club</b> Ortsgruppe Falkensee Am Tiefen Grund 25 14612 Falkensee	02.06.2021
26	<b>NABU Naturschutzbund Deutschland</b> Regionalverband Osthavelland	keine Stellungnahme abgegeben

	Zur Döberitzer Heide 7 14641 Wustermark	
27	<b>Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin</b> Abteilung Verkehr Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben
28	<b>Landeshauptstadt Potsdam</b> Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur Bereich Verkehrsentwicklung Hegelallee 6-10, Haus 1 14461 Potsdam	11.05.2021
29	<b>Gemeinde Brieselang</b> Fachbereich Gemeindeentwicklung - Bauwesen Am Markt 3 14656 Brieselang	keine Stellungnahme abgegeben
30	<b>Gemeinde Dallgow-Döberitz</b> Bauamt Wilmsstraße 41 14624 Dallgow-Döberitz	keine Stellungnahme abgegeben
31	<b>Stadt Falkensee</b> Dezernat II Bauverwaltung Stadtplanungsamt Falkenhagener Straße 43 / 49 14612 Falkensee	25.05.2021
32	<b>Stadt Ketzin / Havel</b> Fachbereich II Finanzen und Bauverwaltung Sachgebiet Stadtentwicklung Rathausstraße 7 14669 Ketzin/Havel	27.05.2021
33	<b>Stadt Nauen</b> Fachbereich Bau Sachgebiet Stadtentwicklung, Stadtplanung Rathausplatz 1 14641 Nauen	keine Stellungnahme abgegeben

Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Auswertung
<p><b>1. Landesamt für Umwelt</b>                      Abteilung T 2 Technischer Umweltschutz / Überwachung                      Seeburger Chaussee 2                      14476 Potsdam                      31.05.2021</p>	<p>Die Gemeinde Wustermark plant das dritte Modul ihres Verkehrsentwicklungsplans mit dem Schwerpunkt Radverkehr. Ziel der Planung soll eine Entlastung des Straßenverkehrs, insbesondere auf kurzen und mittleren Wegstrecken durch Schaffung einer angemessenen Radinfrastruktur sein. Bestandteil der Erfassung war dabei die Befahrung des Gemeindegebiets per Fahrrad, um eine Abschätzung treffen zu können. Weiterhin wurden die (soweit bestehend) die Radwegentwicklungskonzepte der benachbarten Gemeinden berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes ist die Schaffung bzw. der Ausbau des Radwegenetzes grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Wesentlich hinsichtlich des Immissionsschutzes sind bei Radwegen zum einen deren bauliche Errichtung, zum anderen ist zu prüfen, ob es bei den geplanten Maßnahmen um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV geht (im Regelfall zu bejahen, wenn der Radweg straßenbegleitend ist).</p> <p>Hinsichtlich der straßenbegleitenden Errichtung von Radwegen empfehle ich dringend, vorab zu prüfen, ob durch die jeweilige Straße im derzeitigen Zustand die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV eingehalten werden. Werden diese überschritten, ergibt sich durch den Radwegebau ein Lärmsanierungsanspruch für die betroffenen Straßenanlieger.</p> <p>Hinsichtlich des Baulärms können im derzeitigen Planungsstand nur allgemeine Hinweise gegeben werden:                      Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabensträgerin jedwede bauzeitliche Schallimmissionen, die über die immissionsrichtwerte der Nummer 3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>

	<p>nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Darüber hinaus hat die Vorhabensträgerin zu gewährleisten, dass das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 - 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde, im vorliegenden Fall dem LRA Havelland, zu stellen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.</p> <p>Werden Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten durchgeführt, gelten weiterhin die Bestimmungen des § 7 der 32. BImSchV.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat weiterhin zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN. 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden im Hinblick auf die zukünftige Weiterführung der Planungen folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Wustermark befinden sich die folgenden WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer:</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
--	---	--

	<p>Havelkanal (Bundeswasserstraße), Schlaggraben (Landesgewässer I. Ordnung), Pelsterlakegraben, Prioter Graben, Zeestower Königsgraben u. Rhinslake (jeweils Gewässer II. Ordnung).</p> <p>Die Fläche der Gemeinde Wustermark ist teilweise von HQ extrem-Gebieten der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen.</p> <p>Im Falle einer Betroffenheit dieser WRRL-berichtspflichtigen oberirdischen Gewässer und HQ-extrem Flächen sind bei weiteren Planungsschritten die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten.</p>	
<p><b>2. Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Oberförsterei Brieselang 11.05.2021</p>	<p>Im Falle der Realisierung der in o. g. Planung vorgesehenen Maßnahmen führen im Bereich der Oberförsterei Brieselang die nachfolgend aufgeführten Vorhaben zur Inanspruchnahme von Waldflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Neue Verbindung südlich der B 5; Abschnitt: Elstal West-Parkplatz zum Erlebnisdorf</li> <li>2.) Heidequerung (West); Abschnitte: Verlängerung der August-Bebel-Straße; Verlängerung zur Döberitzer Heide</li> </ol> <p>Der Ausbau zum Rad-/Gehweg erfüllt dabei jeweils die Voraussetzungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §8 LWaldG und unterliegt demzufolge dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Forstbehörde. Als Ausgleich für die dauerhafte Nutzungsartenänderung sind vom Antragsteller Ersatzaufforstungen durchzuführen, für während der Bauphase zeitweilig in Anspruch zu nehmende Flächen (Baustelleneinrichtung etc.) sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Genehmigung einer Umwandlung setzt zudem die Einwilligung des Flächeneigentümers der umzuwandelnden Flächen voraus. Nach meiner Kenntnis handelt es sich dabei ausschließlich um Flächen der „Sielmann-Stiftung“.</p> <p>Hinweis: Um mögliche genehmigungsrechtliche Verzögerungen zu verhindern, wird empfohlen, die Verfügbarkeit/Eignung möglicher Ersatzaufforstungsflächen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig mit der Oberförsterei Brieselang abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 14 und 25 Folgendes ergänzt: „Die Untere Forstbehörde teilt mit, dass durch den Wegebau teilweise Waldflächen beansprucht werden und dementsprechend Ersatzaufforstungen umzusetzen sind.“</p> <p>Abstimmungen zu Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden im Vorfeld der Genehmigungsplanung mit der Unteren Forstbehörde getroffen.</p>

<p><b>4. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Abteilung Bodendenkmalpflege 04.05.2021</p>	<p><u>1. Einwendungen und Rechtsgrundlage</u> Vom Verkehrsentwicklungsplan Modul 3 sind im Falle von Sanierungen und von Neubauten von Radwegen zahlreiche Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG betroffen. Eine Kartierung der Bodendenkmale, die in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind, ist zu finden unter: <a href="https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php">https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php</a> Die Denkmalliste wird fortgeschrieben, so dass bislang nicht kartierte Bodendenkmale hinzukommen können.</p> <p>Da in Folge von Sanierungen und Neubauten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen. Besondere Konfliktzonen (extrem hohes Bodendenkmalpotenzial) bestehen direkt westlich und östlich des Havelkanals, dann zwischen Wustermark und Zeestow sowie zwischen Dyrotz Luch und Falkensee.</p> <p><u>2. Möglichkeiten der Überwindung</u> Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises HVL zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</p> <p>Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmales herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:</p> <p style="padding-left: 40px;">A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p>	<p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 1, 4, 5, 7, 9, 10, 20, 25, 29, 30 und 35 Folgendes ergänzt: „Mit dem Vorkommen von Bodendenkmalen ist zu rechnen.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 1, 4, 5, 7, 9, 10, 20, 25, 29, 30 und 35 Folgendes ergänzt: „Bei Veränderungen oder Teilerstörungen von Bodendenkmalen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.“</p>
---	---	--

	<p>B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren geregelt.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
<p><b>5.1 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg 19.05.2021</p>	<p>Zum vorliegenden Endbericht gibt es von Seiten der Landesplanung keine Hinweise. Grundsätzlich geltende Aussagen zur Übereinstimmung in Betracht gezogener Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung sind Gegenstand dazu ggf. erforderlicher Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
<p><b>5.2 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b> Radverkehrsbeauftragte des Landes Brandenburg 01.06.2021</p>	<p>Die Bestrebungen Ihrer Gemeinde zur Verbesserung der örtlichen Radverkehrsinfrastrukturen sowie die integrierte Betrachtung des Verkehrsträgers Fahrrad im Umweltverbund sind sehr zu begrüßen. Der von Ihnen identifizierte Handlungsbedarf – darunter ein lückenloses Radverkehrsnetz, eine getrennte Führung von Rad- und KfZ-Verkehr, eine sichere Knotenpunktgestaltung sowie sichere und ausreichend dimensionierte Abstellanlagen – wird als zielführend bewertet und deckt sich mit den aktuellen Förderzielen von Bund und Land.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Umsetzung des Sonderprogramms Stadt und Land mittlerweile auf Landesebene geklärt ist und sich damit die in Kapitel 7.4.2. sowie 7.4.3 skizzierten Inhalte zu den Fördermodalitäten geändert haben.</p> <p>Die Umsetzung des Sonderprogramms Stadt und Land erfolgt im Land Brandenburg über die Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau (KStB) und ÖPNV Invest. Die Richtlinie KStB wurde im Hinblick auf die Fördertatbestände und Fördersätze des</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Kapitel 7.4.2 des Ergebnisberichtes wird darauf hingewiesen, dass der Regelfördersatz im Rahmen der Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau (KStB) und ÖPNV Invest bei 80% liegt, finanzschwache Kommunen und strukturschwache Regionen jedoch eine Förderung von bis zu 90%</p>

	<p>Bundesprogramms Stadt und Land im April 2021 entsprechend aktualisiert. Der Höchstfördersatz liegt nun bei 90 % für finanzschwache Kommunen und strukturschwache Regionen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Servicebereich der MIL-Webseite.</p>	<p>beantragen können. Die Gemeinde Wustermark ist jedoch derzeit nicht als finanzschwache Kommune zu werten.</p> <p>Im Kapitel 7.4.3 des Ergebnisberichtes wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Sonderprogramms Stadt und Land im Land Brandenburg über die Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau (KStB) und ÖPNV Invest erfolgt.</p>
<p><b>06. Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West</b> Dienststätte Potsdam 31.05.2021</p>	<p>Für die Aufgabe der Absicherung der Grundversorgung der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und die bedarfsorientierte Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung ist die Erreichbarkeit auf kurzem Wege über ein gut ausgebautes Verkehrs- und Wegenetz von großer Bedeutung. Da der Radverkehr als attraktive Alternative zum Autoverkehr immer größere Bedeutung erlangt, sind die straßenbegleitenden Radwege an Bundes- und Landesstraßen wichtiger Bestandteil eines integrierten landesweiten Netzes.</p> <p>Zur Ermittlung des Bedarfs von straßenbegleitenden Radwegen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg erfolgte die Bewertung des Radwegebedarfs nach ausgewählten mit den Landkreisen abgestimmten Kriterien. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in die aktuellen Bedarfslisten für den Neubau von Außerortsradwegen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen aus dem Jahr 2018 eingeflossen. Die Bedarfsermittlung erfolgte nach folgenden praxisnahen Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulwegsicherung</li> <li>- Lückenschluss zur Unterstützung von Mobilitätsketten</li> <li>- Verbesserung der Stadt-Umland-Beziehungen</li> <li>- Anbindung an Bahnhöfe</li> <li>- Lückenschluss touristischer Radfernrouen</li> </ul> <p>Auf dieser Grundlage wurden folgende Neubaumaßnahmen in die Bedarfsliste aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- L 202, Radweg Wusterrnark -Zeestow (vordringlicher Bedarf)</li> <li>- L 863, Wernitz (BW über DBAG) -L 86 (weiterer Bedarf)</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 2 und 22 Folgendes ergänzt: „Für die außerörtlichen Abschnitte des Geh- und Radweges entlang der L 204 sieht der Landesbetrieb Straßenwesen Instandsetzungsmaßnahmen an der Decke vor.“</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 27 Folgendes ergänzt: „Der Baulastträger Landesbetrieb Straßenwesen sieht im Rahmen seiner im Jahr 2018 erstellten Bedarfsermittlung einen weiteren Bedarf zum Ausbau des Netzabschnittes.“</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 29 Folgendes ergänzt: „Der Baulastträger Landesbetrieb Straßenwesen sieht im Rahmen seiner im Jahr 2018 erstellten Bedarfsermittlung einen vordringlichen Bedarf zum Ausbau des Netzabschnittes.“</p>

	<p>Im Abs. 30 der L 204 sind zwischen Wustermark und Hoppenrade im Rahmen der Erhaltung Instandsetzungsmaßnahmen an der Decke vorgesehen.</p> <p>Der Ortsteil Wustermark wurde als planerische Grundlage für die weitere Entwicklung im Regionalplan als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt. Dieser GSP hat nicht die Funktion eines Grundzentrums nach den „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 08)“. Eine Änderung der Bedeutung und funktionalen Einstufung der Bundes- und Landesstraßen im Umfeld des GSP erfolgt durch die Straßenbauverwaltung nicht.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung (Stand: 04/2021) erstreckt sich über die gesamte Gemeinde Wustermark. Der Verkehrsentwicklungsplan beinhaltet 37 Maßnahmen zum Radverkehrsnetz, 5 Standorte für Radabstellanlagen und 4 Detailbetrachtungen. Im Gemeindegebiet von Wustermark verlaufen die Bundesstraße (B) 5 und die Landesstraßen (L) 204, 202 und 863. Der LS ist für die betroffenen Abschnitte der genannten Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>2.L 204 OD Buchow -Potsdamer Landstraße Der geplante 2 m breite Gehweg auf der Westseite mit einer Freigabe für den Radverkehr der Ortsdurchfahrt Buchow wird, aufgrund der zu geringen Breite und des damit einhergehenden Sicherheitsrisikos für den Rad- und Fußverkehr, nicht befürwortet. Stattdessen wird die beidseitige Weiterführung der an den Ortseingängen vorhandenen Radwege empfohlen. Alternativ wären Schutzstreifen auf der Straße denkbar.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung des gegenständlichen Radverkehrskonzeptes hat die Gemeinde Wustermark bereits Fördermittel für den Gehwegbau im Rahmen der Schulsicherung in Aussicht gestellt bekommen und auf dieser Grundlage Ausführungsplanungen erarbeiten lassen. Als radverkehrsfördernde Maßnahmen werden die Verbreiterung des Gehweges beziehungsweise die Anordnung eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn durch die Gemeinde Wustermark geprüft.</p>
--	---	--

	<p>14. Neue Verbindung südlich der B 5 Im Rahmen der Gesamtverkehrskonzepte für das Designer Outlet Berlin und dem Erlebnisdorf sowie der Wohnoffensive der Gemeinde Wustermark soll eine neue Wegeverbindung südlich der B 5 geschaffen werden. Die Option einer neuen Querung mit der B 5 in Form eines Tunnels oder einer Brücke werden betrachtet. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>16. Tunnel unter der B 5 Die Gemeinde plant eine Deckensanierung und eine adaptive Beleuchtung. Die Kosten der Maßnahme sind durch die Stadt zu tragen.</p> <p>21. Radweg an der B 5 Im Zuge der Planung für den Radweg zwischen Elstal -Olympisches Dorf entlang der B 5 durch den LS wird eine Verbreiterung des Radweges auf 2,50 m vorgesehen. Eine Beleuchtung wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen nicht installiert. Diese ist durch die Gemeinde Wustermark anzustreben.</p> <p>22. L 204 OD Hoppenrade - Potsdamer Straße</p>	<p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 2 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen befürwortet eine Freigabe des Gehweges für den Radverkehr nicht. Durch die Gemeinde Wustermark ist die Verbreiterung des geplanten Gehweges beziehungsweise die Anordnung eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn zu prüfen.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 14 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass die Kosten für eine neue B5-Querung durch die Gemeinde zu tragen sind.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 16 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass die Kosten für Deckensanierung und adaptive Beleuchtung durch die Gemeinde zu tragen sind.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 21 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass die Kosten für eine Beleuchtung durch die Gemeinde zu tragen sind.“</p>
--	---	---

	<p>Die Ausführungsplanung der Gemeinde Wustermark sieht einen 2 m breiten Gehweg auf der Westseite der OD der Landesstraße vor. Der Gehweg soll für den Radverkehr freigegeben werden. An einigen Engstellen verringert sich die Breite auf 1 m. Aus Sicherheitsgründen für Passanten und Radfahrer wird der Freigabe des Gehweges für Radfahrer nicht zugestimmt. Vielmehr werden beidseitige Radwege oder zumindest Schutzstreifen auf der Fahrbahn gefordert.</p> <p>29. L 202 - Zeestower Straße Die Schaffung geschützter, baulich getrennter, fahrbahnbegleitender Radwege wird angestrebt. Die Weiterführung des Zweirichtungsgeh-/radweges vom Abzweig Kuhdammweg bis zur Gemeindegrenze erscheint gegenwärtig sinnvoll. Diese Maßnahme wird planerisch vorbereitet - wird jedoch voraussichtlich erst in einigen Jahren realisiert werden.</p> <p>34. KP L 202 / Kuhdammweg Im Zuge einer Baumaßnahme der Gemeinde Wustermark werden der Knotenpunkt (siehe oben) und der Kuhdammweg, als Zufahrt zum GVZ, grundlegend ausgebaut. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg befindet sich in planerischer Verbreiterung. Im Falle, dass</p>	<p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung des gegenständlichen Radverkehrskonzeptes hat die Gemeinde Wustermark bereits Fördermittel für den Gehwegbau im Rahmen der Schulsicherung in Aussicht bestätigt bekommen. Eine Änderung des Fördermittelbescheides wird nicht angestrebt. Als radverkehrsfördernde Maßnahmen werden die Verbreiterung des Gehweges beziehungsweise die Anordnung eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn durch die Gemeinde Wustermark geprüft.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 22 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen stimmt einer Freigabe des Gehweges für den Radverkehr nicht zu. Durch die Gemeinde Wustermark ist die Verbreiterung des geplanten Gehweges beziehungsweise die Anordnung eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn zu prüfen.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 29 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass er derzeit die Weiterführung eines Zweirichtungsgeh-/radweges vom Abzweig Kuhdammweg bis zur Gemeindegrenze planerisch vorbereitet. Die Umsetzung folgt voraussichtlich erst in einigen Jahren.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p>
--	--	---

	<p>der Radverkehr auf der Fahrbahn über die Kuhdammbücke geführt wird, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 km/h angesetzt. Dies ist seitens des LS nicht vorstellbar hinsichtlich einer zukünftigen Hochstufung als Landesstraße.</p> <p>35. L 204 OD Wustermark - Potsdamer Straße In Abhängigkeit der Ausbildung des Kreisverkehrs sind die vorgeschlagenen Optionen zu betrachten. Die erste Option, separate Einrichtungsräderwege entlang der Straße auf beiden Seiten inklusive der Querung, wird nicht befürwortet. Die Fortführung des Zweirichtungsräderweges auf der Westseite der Straße, ohne Querung, ist die Vorzugsvariante des LS.</p> <p>Im Rahmen der Detailbetrachtungen werden vier Varianten für den Kreisverkehr in der Ortsdurchfahrt Wustermark vorgeschlagen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und dem vorhandenem</p>	<p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 34 Folgendes ergänzt: „Der Radverkehr muss auf der Kuhdammbücke auch künftig auf der Fahrbahn geführt werden, da die geplante Ausbaumaßnahme keinen Geh- und Radweg im Brückenbereich vorsieht. Mit Schreiben vom 31.05.2021 teilt der Landesbetrieb Straßenwesen mit, dass er im Brückenbereich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht zustimmt. Angebotsstreifen für den Radverkehr lassen sich aufgrund der außerörtlichen Lage zudem nicht auf der Fahrbahn abmarkieren. Dementsprechend sind im Bereich der Kuhdammbücke aus gegenwärtiger Sicht keine weiteren Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzbar. Auf der Relation Wustermark – Brieselang stehen jedoch Alternativrouten mit einem höheren Sicherheitsstandard zur Verfügung. So ist der beidseitige Ausbau des Wirtschaftsweges entlang des Havelkanals als auch der Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der L 202 zwischen Wustermark und Zeestow vorgesehen.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 35 Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass er die Fortführung des Zweirichtungsräderweges auf der Westseite der L 204 bevorzugt.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p>
--	--	--

	<p>Straßenraum wird die Option 4 (keine Radinfrastruktur im Kreisverkehr, gemeinsames Nutzen des KV) befürwortet.</p> <p>Sofern die genannten Auflagen beachtet werden, wird dem Verkehrsentwicklungsplan zugestimmt. Der LS ist bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>In der Anlage 9 „Detailbetrachtungen“ wird für den Kreisverkehr Wustermark Folgendes ergänzt: „Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt am 31.05.2021 mit, dass er aus Gründen der Verkehrssicherheit und dem vorhandenem Straßenraum die Option 4 (keine Radinfrastruktur im Kreisverkehr, gemeinsames Nutzen des KV) befürwortet.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p>
<p><b>9. Deutsche Bahn AG</b> DB Netz 02.06.2021</p>	<p>Im Bahnhof Elstal ist mittelfristig eine Modernisierung von Teilen der Infrastruktur geplant. In diesem Zusammenhang haben wir eine Variante untersucht, welche zusätzliche Kapazitäten durch die Errichtung einer weiteren Bahnsteigkante im Bahnhof Elstal schafft. Für die Bahnhöfe Priort und Wustermark sind durch die DB Netz AG mittelfristig keine weiteren Maßnahmen, welche relevant für den VEP Rad sind, geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
<p><b>10. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> <b>Wasserstraßen-Neubauamt</b> Neubauamt Berlin 10.05.2021</p>	<p><b>A) Betroffenheit Verkehrsentwicklungsplan Wustermark, Modul 3 Radverkehr</b></p> <p><u>Verkehrsentwicklungsplan</u> Ziff.7.4.3 Seite 44</p> <p>Es ist nicht ersichtlich mit welchen Maßnahmen „Der fahrradtaugliche Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen...“ erfolgen soll. Hier ist eine unmittelbare Abstimmung mit dem für die Unterhaltung zuständigen WSA Spree-Havel erforderlich und ein entsprechender Gestattungsvertrag abzuschließen. Jegliche bauliche Veränderung/ Umgestaltung des Betriebsweges für die geplante Radwegnutzung ist im Detail rechtzeitig mit dem WSA Spree-Havel und dem WNA Berlin abzustimmen.</p> <p><u>Anlage 6 Zielnetz mit Ausbaubedarf</u></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Sollte die Gemeinde selbst Betriebswege an Bundeswasserstraßen ausbauen wollen, wird sie die Abstimmung mit dem Wasserstraßen-Neubauamt sowie dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel frühzeitig suchen.</p>

	<p>Folgende Betriebswegabschnitte des Havelkanals werden vom geplanten Konzept berührt, die nachfolgenden Hinweise des WNA Berlin sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p><i>1. Abschnitt Nördliche Gemeindegrenze bis Eisenbahnbrücke Wustermark (Westufer HvK) - sowie Straßenbrücke B5 bis Eisenbahnbrücke Wustermark (Ostufer HvK) mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute ohne Baumaßnahmen</i> Der Ausbau des HvK PFA 1 km 20,70-22,90 ist abgeschlossen. Die Hinweise des für die Unterhaltung zuständigen WSA Spree-Havel bzgl. Mitbenutzung/Verkehrssicherungspflicht sind zu beachten.</p> <p><i>2. Kuhdammwegbrücke - Erweiterung für den Radverkehr, Ziff.34</i> Die Hinweise des für die Unterhaltung zuständigen WSA Spree-Havel bzgl. Ausbauparameter, Lichtraumprofil etc. sind zu beachten.</p> <p><i>3. Neue Havelquerung Wustermark, bei ca. HvK km 22,85, Neubau einer Brücke für den Fuß- und Radverkehr, Ziff.37</i> Die Hinweise des Eigentümers und des für die Unterhaltung zuständigen WSA Spree-Havel bzgl. Ausbauparameter, Lichtraumprofil etc. sind zu beachten und die unter B) dargestellte HvK-Ausbauplanung ist zu beachten, sofern die Planungen des Amtes Wustermark den Planfeststellungsbereich HvK PFA 2 ab HvK km 22,90 berühren.</p> <p><i>4. Abschnitt Eisenbahnbrücke Wustermark bis Straßenbrücke Wustermark (Ostufer HvK) Ziff.9 mit geplanter Ausweisung Radweg-Hauptroute mit Baumaßnahme Umgestaltung</i> Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Die unter B) dargestellte HvK-Ausbauplanung ist zu beachten, die geplante Umgestaltung darf nicht zu Beeinträchtigungen des neu zu errichteten Betriebsweges und dessen Nutzung führen.</p> <p><i>5. Abschnitte Straßenbrücke Wustermark bis Straßenbrücke Buchow-Karpzow (Westufer HvK) Ziff.10 und ab Straßenbrücke Wustermark (Ostufer HvK) Ziff.24 jeweils mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute mit Baumaßnahme Neubau</i></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
--	---	---

	<p>Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Die unter B) dargestellte HvK-Ausbauplanung ist zu beachten, die Neubaumaßnahme darf nicht zu Beeinträchtigungen des neu zu errichteten Betriebsweges und dessen Nutzung führen.</p> <p><i>6. Abschnitt Straßenbrücke Buchow-Karpzow bis südliche Gemeindegrenze Wustermark (Ostufer HvK) mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute ohne Baumaßnahmen</i> Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Die unter B) dargestellte HvK-Ausbauplanung ist zu beachten.</p> <p><b>B) Aktueller Planungsstand des WNA Berlin im Bereich HvK km 22,90-33,80</b></p> <p>Das geplante Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Havelkanals PFA 2 von HvK km 22,90-33,80 für die Wasserstraßenklasse Vb wird vs. in 2022 eröffnet. Der Ausbaubereich unterliegt dann der Veränderungssperre. Der Ausbau des Havelkanals PFA 2 wird frühestens in 2025 beginnen. Die Bauzeit beträgt vs. 4 - 5 Jahre.</p> <p>Mit geringfügigen Eingriffen in die vorhandene Dammsubstanz wird die Ausbaubreite von 42,40 hergestellt. In einem kurzen Abschnitt, der im Einschnitt liegt, wird die Breite auf 40 m beschränkt, um größere Abgrabungen zu vermeiden. Es erfolgt eine Vertiefung der Kanalsole um ca. 0,9 m auf 4 m unter dem Betriebswasserstand. Die Ufer des Havelkanals werden mit Deckwerk aus Natursteinen mit einer Neigung in der Regel von 1:3 gesichert.</p> <p>Die Dämme bleiben grundsätzlich in ihrer Lage erhalten, im Bedarfsfall werden sie verstärkt. Die beidseitigen Dammkronen werden auf 31,00 m ü.NHN wiederhergestellt und auf 5,50 m verbreitert. Der beidseitig kanalbegleitende Betriebsweg verläuft zukünftig überwiegend auf der Dammkrone und wird mit dem Neubau von zwei Betriebswegebrücken vor den Pumpwerken Hoppenrade und Buchow-Karpzow sowie mit Betriebsweg-Schranken ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 9 und 10 Folgendes entfernt: „Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilte im August 2018 zuletzt mit, dass das derzeit ausgesetzte Planfeststellungsverfahren für die Fahrrinnenvertiefung wieder aufgenommen werden soll. Teil der Baumaßnahme wäre auch die Ertüchtigung der Kanalseitendämme.“</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 9 und 10 Folgendes ergänzt: „Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilte am 10.05.2021 mit, dass das Planfeststellungsverfahren PFA 2 in den Kilometern 22,90 bis 33,80 des Havelkanals voraussichtlich im Jahr 2022 eröffnet werden soll. Der Ausbaubereich unterliegt dann der Veränderungssperre. Der Ausbau des Havelkanals PFA 2 wird frühestens in 2025 beginnen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich vier bis fünf Jahre. Teil der Baumaßnahme wäre auch die Ertüchtigung der Kanalseitendämme. Der beidseitig kanalbegleitende Betriebsweg verläuft dann zukünftig überwiegend auf der Dammkrone</p>
--	---	--

	<p>Der nahezu durchgehende Betriebsweg wird 3 m breit in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deck- und Schottertragschicht hergestellt. Die Bankette aus Schotterrasen sind i.d.R. 1 m bzw. 1,5 m breit.</p> <p>Jegliche beabsichtigte bauliche Veränderung oder Umgestaltung des Betriebsweges für die geplante Radwegnutzung ist im Detail rechtzeitig mit dem WSA Spree-Havel und dem WNA Berlin abzustimmen.</p>	<p>und wird mit dem Neubau von zwei Betriebswegebrücken vor den Pumpwerken Hoppenrade und Buchow-Karpzow sowie mit Betriebswegschranken ergänzt. Der nahezu durchgehende Betriebsweg wird 3 m breit in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deck- und Schottertragschicht hergestellt. Jegliche beabsichtigte bauliche Umgestaltung des Betriebsweges für die geplante Radwegnutzung ist im Detail rechtzeitig mit dem WSA Spree-Havel und dem WNA Berlin abzustimmen. Die Gemeinde Wustermark wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen, ob für den Streckenabschnitt 9 zwischen Dyrotz und dem GVZ eine Asphaltierung unter Nutzung von Bundesförderprogrammen möglich ist.“</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p>
<p><b>11. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b>  <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel</b>                  Dienststelle Brandenburg                  07.05.2021</p>	<p>Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) positiv gegenüber der Benutzung des Eigentums der WSV als Radweg eingestellt ist. Folgendes ist aber zu beachten:                  Für die Ausweisung eines öffentlichen Radweges auf dem Eigentum der WSV ist vorher zwischen der Gemeinde Wustermark und der WSV ein entgeltfreier Vertrag abzuschließen, in dem die Benutzung als öffentlicher Radweg geregelt wird. In diesem Vertrag wird u.a. die Verkehrssicherungspflicht geregelt.                  Sollte geplant sein, dass ein Betriebsweg als Radweg ausgebaut werden soll, ist vorher ein entgeltfreier Gestattungsvertrag abzuschließen, danach muss der geplante Ausbau abgestimmt werden. Dazu muss sich die Gemeinde mit der WSV direkt in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen abstimmen. Zurzeit wird der Ausbau von Radwegen auf Betriebswegen der WSV zu 90% durch den Bund gefördert.</p> <p><i>Abschnitt Nördliche Gemeindegrenze HvK km 21,2 bis Eisenbahnbrücke Wustermark (Westufer HvK) HvK km 22,83- sowie Straßenbrücke B5 HvK km 22,1 bis Eisenbahnbrücke</i></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>

	<p><i>Wustermark (Ostufer HvK) HvK km 22,83 mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute ohne Baumaßnahmen</i>                  Der Ausbau des Betriebsweges ist bereits durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin erfolgt. Für die Mitbenutzung des Betriebsweges als gewidmeter Radweg ist der Abschluss eines entgeltfreien Gestattungsvertrages erforderlich.</p> <p><i>Kuhdammwegbrücke - Erweiterung für den Radverkehr, Ziff.34</i>                  Die Kuhdammbrücke wird zurzeit durch die Gemeinde Wustermark verbreitert. Der Weg über die Kuhdammbrücke ist öffentlich gewidmet. Vor Seiten der WSV muss nichts weiter veranlasst werden.</p> <p><i>Neue Havelquerung Wustermark, bei ca. HvK km 22,85, Neubau einer Brücke für den Fuß- und Radverkehr, Ziff.37</i>                  Grundsätzlich gibt es keine Bedenken gegen den Bau einer neuen Fuß- und Radwegbrücke neben der Eisenbahnbrücke Wustermark. Sobald dieses Projekt realisiert werden soll, ist das WSA Spree Havel zu beteiligen, damit die Brückenparameter abgestimmt werden können.                  Außerdem ist der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gemäß Bundeswasserstraßengesetz §§40 erforderlich.</p> <p><i>Abschnitt Eisenbahnbrücke Wustermark HvK km 22,83 bis Straßenbrücke Wustermark (Ostufer HvK) HvK km 23,65 Ziff.9 mit geplanter Ausweisung Radweg-Hauptroute mit Baumaßnahme Umgestaltung</i>                  Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Hier sind u.a. Abstimmungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Berlin zu führen.                  Zurzeit ist der Weg nur ein „Trampelpfad“. Sollte dieser Weg als öffentlicher Radweg gewidmet werden, ist der Abschluss einer entgeltfreien Vereinbarung zwischen der WSV und der Gemeinde Wustermark erforderlich.                  Sollte geplant sein, den Weg als Radweg auszubauen, sind vorher Abstimmungen mit dem WSA Spree Havel zu führen.</p> <p><i>Abschnitte Straßenbrücke Wustermark HvK km 23,65 bis Straßenbrücke Buchow-Karpzow (Westufer HvK) HvK km 27,08</i></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
--	--	---

	<p><i>Ziff. 10 mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute mit Baumaßnahme Neubau</i>                  Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Hier sind u.a. Abstimmungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Berlin zu führen.                  Zurzeit ist der Weg zum Teil ein Trampelpfad und teilweise nicht befahrbar. Sollte dieser Weg als öffentlicher Radweg gewidmet werden, ist der Abschluss einer entgeltfreien Vereinbarung zwischen der WSV und der Gemeinde Wustermark erforderlich. Außerdem müssen durch die Gemeinde Wustermark Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden, damit der Weg wieder benutzbar ist.                  Sollte geplant sein, den Weg als Radweg auszubauen, sind vorher Abstimmungen mit dem WSA Spree Havel zu führen.</p> <p><i>Straßenbrücke Wustermark (Ostufer HvK) HvK km 23,65 – 24,30 Ziff.24 mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute mit Baumaßnahme Neubau</i>                  Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Hier sind u.a. Abstimmungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Berlin zu führen.                  Zurzeit ist der Weg nur ein Trampelpfad. Sollte dieser Weg als öffentlicher Radweg gewidmet werden, ist der Abschluss einer entgeltfreien Vereinbarung zwischen der WSV und der Gemeinde Wustermark erforderlich.                  Sollte geplant sein, den Weg als Radweg auszubauen, sind vorher Abstimmungen mit dem WSA Spree Havel zu führen.</p> <p><i>Abschnitt Straßenbrücke Buchow-Karpzow HvK km 27,08 bis südliche Gemeindegrenze Wustermark (Ostufer HvK) HvK km 28,28 mit geplanter Ausweisung Radweg-Nebenroute ohne Baumaßnahmen</i>                  Die Radwegplanung liegt im Planfeststellungsbereich HvK PFA 2. Hier sind u.a. Abstimmungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Berlin zu führen.                  Zurzeit ist der Weg als Betriebsweg der WSV nutzbar. Sollte dieser Weg als öffentlicher Radweg gewidmet werden, ist der Abschluss einer entgeltfreien Vereinbarung zwischen der WSV und der Gemeinde Wustermark erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
--	--	---

	<p>Sobald die endgültige Planung vorliegt, bin ich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p>
<p><b>12. 50Hertz Transmission GmbH</b>                  Heidestraße 2                  10557 Berlin                  27.05.2021</p>	<p>Laut Verkehrsentwicklungsplan Wustermark Modul 3 - Radverkehr wären unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 380-kV-Leitung Thyrow - Wustermark 525/526 von Mast-Nr. 200 – 201</li> </ul> <p>sowie unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trafoumladestelle und Trafotransportstrecke zum Umspannwerk Wustermark</li> </ul> <p>von baulichen Maßnahmen betroffen.</p> <p>Der Leitungsverlauf ist im Verkehrsentwicklungsplan dargestellt. Für die Ermittlung einer Betroffenheit durch den Umbau und die Neugestaltung von Radwegen können digitale Daten unseres Leitungsbestandes (z.B. Freileitungsschutzstreifen) unter <a href="mailto:geodatenbereitstellung@50hertz.com">geodatenbereitstellung@50hertz.com</a> abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2021-002987-01-TG, das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Allgemein gilt:                  Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.</p> <p><u>Zur Empfehlung Nr. 30 - Alter Brandenburger Weg, Gemeinsamer Geh- und Radweg</u>                  Die Nebenroute „Alter Brandenburger Weg“ kreuzt unsere o. g. Freileitung zwischen den Mast-Nrn. 200 – 201. Für neu geplante bzw. eine Umgestaltung von Radwegen, Wegen und Straßen, die unsere Freileitung kreuzen, weisen wir darauf hin, dass Mindestabstände nach DIN EN 50341 einzuhalten sind. Die Beurteilung der Kreuzung hat im Rahmen der Ausführungsplanung</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 30 Folgendes ergänzt: „Da die vorgesehene Wegetrasse eine</p>

	<p>bzw. im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren mit 50Hertz zu erfolgen.</p> <p><u>Zur Empfehlung Nr. 36 - Zeestower Str. (Süd), Getrennte Radwege</u> Die Hauptroute „Zeestower Str. (Süd)“ ist ein Teilabschnitt unserer Trafotransportstrecke zum Umspannwerk Wustermark. Der Schwerlastverkehr muss während und auch nach möglichen Baumaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Der Straßenquerschnitt und die mögliche Achslast müssen unverändert beibehalten werden.</p> <p><u>Zur Serviceeinrichtung S3 - Bahnhof Wustermark – 150 überdachte Fahrradbügel</u> Werden entlang der Ladestraße außerhalb des Parkplatzbereiches Arbeiten durchgeführt, sind diese im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen.</p>	<p>Freileitung von 50Hertz kreuzt, sind die Mindestabstände nach DIN EN 50341 einzuhalten. Die Beurteilung der Kreuzung hat im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren mit 50Hertz zu erfolgen.“</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 36 Folgendes ergänzt: „Der Schwerlastverkehr von 50Hertz zum Umspannwerk Wustermark muss während und auch nach möglichen Baumaßnahmen uneingeschränkt möglich sein.“</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 8 „Steckbriefe der Standorte für Radabstellanlagen“ wird bei der Serviceeinrichtung S3 Folgendes ergänzt: „Werden entlang der Ladestraße außerhalb des Parkplatzbereiches Arbeiten durchgeführt, sind diese im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen.“</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p>
--	---	--



	<p>tura 2000-Gebiete verläuft. Außerdem tangiert er Heideflächen, die gesetzlich geschützte Biotop sind. Abhängig vom konkreten Umfang von Wegebaumaßnahmen könnten deshalb naturschutzrechtliche Genehmigungen/Befreiungen für diesen Teil des Radwegenetzes erforderlich werden. Da es sich insbesondere bei einem Wegeneubau in diesem Bereich um ein Projekt handeln würde, wäre hierfür außerdem eine FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchzuführen.</p> <p>Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zum vorliegenden Radverkehrskonzept keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Abfälle sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist über die Durchführung der Maßnahme zu informieren und ggf. in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei den Streckenabschnitten 25 und 26 Folgendes ergänzt: „Da der geplante Weg an der Grenze zum Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“, der gleichnamigen Natura 2000-Gebiete als auch gesetzlich geschützten Biotopen verläuft, könnten in Abhängigkeit vom konkreten Umfang der Wegebaumaßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen/Befreiungen erforderlich werden. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist mindestens durchzuführen.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird über die Durchführung von Baumaßnahmen informiert.</p>
<p><b>17. Landkreis Havelland</b>  <b>Dezernat III</b>  <b>Ordnungs- und Verkehrsamt</b>  <b>Untere</b>  <b>Straßenverkehrsbehörde</b>                  26.05.2021</p>	<p>Die im Radverkehrskonzept dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Netzinfrastruktur werden begrüßt. Die vorgetragenen Bestandsanalysen können aus verkehrsrechtlicher Sicht und in Kenntnis der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung von Unfallschwerpunkten ist darauf hinzuweisen, dass es im Gemeindegebiet derzeit keine Bereiche gibt, welche infolge einer Beteiligung von Radfahrern auffällig sind. Durch die kreisliche Unfallkommission werden einige der vorgetragenen Örtlichkeiten im Zusammenhang mit komplexeren Unfallanalysen jedoch als Schwerpunkt betrachtet und auch hinsichtlich der Verbesserung der Radfahrerführung priorisiert.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Kapitel 3.1 des Ergebnisberichtes wird Folgendes ergänzt: „Hinsichtlich der Beurteilung von Unfallschwerpunkten weist die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland am 26.05.2021 darauf hin, dass es im Gemeindegebiet derzeit keine Bereiche gibt, welche infolge einer Beteiligung von Radfahrern auffällig sind. Durch die kreisliche Unfallkommission werden einige der</p>

	<p>Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu verkehrsrechtlich angeordneter Benutzungspflicht von Radwegen sind die Straßenverkehrsbehörden angehalten, bestehende Regelungen zu überprüfen. Für die Gemeinde Wustermark betrifft dies zunächst die Radfahrerführung vom Kreisverkehr Wustermark durch Dyrotz bis zur Einmündung in die K6304 bei Elstal. Hier werden bereits seit längerer Zeit Abstimmungen zur Neuregelung geführt. Dies dient nur als Hinweis für die Bestandsanalyse der Verkehrsentwicklungsplanung Modul 3 Radverkehr.</p> <p>Die Gemeinde Wustermark wird gebeten konkrete Umsetzungsmaßnahmen zum Radverkehr möglichst frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Kennzeichnung von benutzungspflichtigen Radverkehrsführungen bzw. der Ausweisung eines Benutzungsrechtes für Radfahrende abzustimmen.</p>	<p>vorgetragene Örtlichkeiten im Zusammenhang mit komplexeren Unfallanalysen jedoch als Schwerpunkt betrachtet und auch hinsichtlich der Verbesserung der Radfahrerführung priorisiert.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitt 8 Folgendes ergänzt: „Die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland teilt am 26.05.2021 mit, dass sie aufgrund aktueller Rechtsprechungen die Radfahrerführung vom Kreisverkehr Wustermark durch Dyrotz bis zur Einmündung in die K6304 bei Elstal prüft.“</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Umsetzungsmaßnahmen werden frühzeitig mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland abgestimmt.</p>
<p><b>19. Wasser- und Bodenverband "GHHK-Havelkanal-Havelseen"</b> 12.05.2021</p>	<p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Konzeptentwurf Verkehrsentwicklungsplan Wustermark, Modul 3 Radverkehr, teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes dazu grundsätzlich keine Einwände vorliegen.</p> <p>Bei durch die Veränderungen/ Erweiterungen/ Neubauten am Radwegenetz betroffenen Durchlässen an Gewässern II. Ordnung ist bei den Planungen der WBV einzubeziehen. Dies ist im Hinblick auf die Durchführung der Gewässerunterhaltung und die damit verbundene Befahrbarkeit der Unterhaltungstreifen am Gewässer von großer Bedeutung.</p> <p>Grundsätzlich bedürfen Veränderungen am Gewässer, sowie die Errichtung von Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Eine Beteiligung des WBV erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>

		Wasserrechtliche Erlaubnisse werden im Zuge von Genehmigungsverfahren eingeholt.
<b>21. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> 07.05.2021	Zu o.g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Agrarstruktur und Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b> .
<b>22. Tourismusverband Havelland e. V.</b> 25.05.2021	<p>Ihr Vorhaben zum Verkehrsentwicklungsplan, Modul 3 Radverkehr, in der Gemeinde Wustermark wird vom Tourismusverband Havelland e.V. befürwortet.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Gemeinden und Orte westlich von Berlin, zu denen auch die Gemeinde Wustermark gehört, betrachten wir die Standortentwicklung als ein durchaus angemessenes und erforderliches Projekt. Die steigende Bevölkerungszahl und die räumliche Entwicklung der Gemeinde sind nur zwei Gründe, warum ein nachhaltiger und langfristiger Strukturplan erarbeitet werden sollte. Das neue Radwegenetz stärkt den Austausch in der Gemeinde und trägt folglich zum Ausbau der touristischen Infrastruktur im Havelland bei. Aufgrund der drohenden Kapazitätsengpässen in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr, kommt dem Radverkehr zusätzlich eine wichtige Rolle zu.</p> <p>Wir unterstützen die Zielstellung, die Lebensqualität in der Gemeinde durch ein organisiertes und nutzerfreundliches Radverkehrsnetz zu verbessern. Parallel dazu sind wir der gleichen Meinung und empfehlen den motorisierten Verkehr nicht außer Acht zu lassen. Ein verbindendes Element, bei dem sich beide Parteien abgeholt fühlen, sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte die professionelle Pflege des neu ausgewiesenen Radwegenetzes in die Überlegungen mit einbezogen werden.</p> <p>Sowohl Einheimische als auch Touristen profitieren von dem Ausbau des Radwegenetzes. Die Ausweisung der neuen Radwege dient der leichten und barrierefreien Orientierung in der Region.</p> <p>Wir hoffen das diese Form der Strukturentwicklung auch in anderen Regionen des Havellandes umgesetzt werden kann.</p>	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b> .

	<p>Der Tourismusverband Havelland e.V. befürwortet das Vorhaben daher ausdrücklich. Wir wünschen dem Projekt viel Erfolg und stehen im weiteren Verlauf mit der erforderlichen touristischen Expertise gern weiterhin beratend zur Verfügung .</p>	
<p><b>24. Kompetenzstelle Bahnhof beim VBB</b> 07.06.2021</p>	<p>Der VBB nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf des dritten Moduls des Verkehrsentwicklungsplans der Gemeinde Wustermark. Die Stellungnahme basiert auf dem Entwurfsstand 18.4.2021 und bezieht sich entsprechend unserer Aufgaben als Verkehrsverbund ausschließlich auf die im Anhang 8 aufgeführten Radabstellanlagen an Bahnstationen. Nichtsdestotrotz begrüßen wir den integrierten Ansatz des Konzeptes, da eine hochwertige Qualität bei Radabstellanlagen auch immer mit einer hochwertigen Zuwegung in Form von modernen Radwegen einhergehen sollte.</p> <p><u>Hinweise zur Gestaltung der Anlagen</u> Der VBB und das Land Brandenburg haben im August 2020 die Studie <i>B+R / P+R im Land Brandenburg</i> veröffentlicht. Darauf aufbauend wurde auch der Leitfaden Parken am Bahnhof angepasst. In beiden Veröffentlichungen sind Gestaltungshinweise – etwa zu Typen verschiedener Anschließmöglichkeiten, der Entfernung zum Bahnsteigzugang sowie zur Überdachung - enthalten, die bei einer möglichen Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen an den Bahnstationen Wustermark, Elstal und Priort unbedingt berücksichtigt werden sollten.</p> <p><u>Hinweise zur Dimensionierung der Anlagen</u> Sofern für den Bau der B+R-Anlagen Fördermittel benötigt werden und diese über die Richtlinie ÖPNV-Invest des Landes Brandenburg bzw. das Bundesprogramm Stadt-und-Land (s.u.) beantragt werden sollen, ist außerdem zwingend die im o.g. Leitfaden enthaltene Bedarfsberechnung durchzuführen. Ausgangspunkt der Bedarfsberechnung ist der aktuelle Bestand an B+R-Anlagen sowie deren Auslastung. Im Rahmen der Erarbeitung der o.g. Studie wurde im Jahr 2019 an den Stationen Wustermark und Elstal eine Vor-Ort-Erhebung zum Bestand und der Auslastung von B+R-Anlagen durchgeführt. Führt man mit den seinerzeit erhobenen Zahlen die erwähnte Bedarfsberechnung durch, liegt der prognostizierte Bedarf im Jahr 2030 an den genannten Stationen deutlich unter dem von Rambøll</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Ergebnisbericht wird bereits im Kapitel 2.1.3 auf die Studie <i>B+R / P+R im Land Brandenburg</i> verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 8 erfolgt eine zusätzliche Berechnung des Stellplatzbedarfs für die Standorte 1, 2 und 3 nach dem Leitfaden <i>B+R / P+R im Land Brandenburg</i>.</p>

	<p>berechneten Bedarf (beide Szenarien). Bevor die Gemeinde die konkrete Planung neuer B+R-Anlagen angeht, sollte daher unbedingt noch einmal der tatsächliche Bedarf bestimmt werden.</p> <p><u>Hinweise zur Ausstattung der Anlagen</u>                  Unseren Beobachtungen nach steigt in den letzten Jahren vor allem die Nachfrage nach sicheren Abstellmöglichkeiten (Fahrradboxen, Sammelschließanlagen) für höherwertige Räder an den Bahnhöfen. Wir würden daher ausdrücklich empfehlen auch einen gewissen Anteil solcher Anlagen bei den Planungen zu berücksichtigen. Eine Ausstattung der Anlagen mit Lademöglichkeiten für E-Bikes ist dagegen nicht notwendig. Die Erfahrungen mit solchen Anlagen zeigen in ganz Deutschland, dass vorgehaltene Lademöglichkeiten am Bahnhof i.d.R. nicht genutzt werden, da die Kapazität der Akkus von E-Bikes für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der Station vollkommen ausreichend ist.</p> <p><u>Hinweise zu möglichen Förderprogrammen</u>                  Mit dem Programm <i>Stadt und Land</i> des BMVI sowie der <i>Bike-and-Ride-Offensive</i> der DB bzw. Kommunalrichtlinie des BMU gibt es aktuell zwei attraktive Förderprogramme des Bundes zur Förderung von B+R-Anlagen. Diese sind allerdings zeitlich befristet bis Ende 2022 (B+R-Offensive) bzw. 2023 (Stadt-und-Land). Ob und wie es danach weitergeht, ist aktuell noch unklar. Da die landeseigene Richtlinie ÖPNV-Invest unserer Erfahrung nach oftmals überzeichnet ist und es daher keine Garantie gibt, dass eine Förderung hierüber möglich ist, lautet die Empfehlung des VBB daher diese Programme - sofern es die Planungszeiträume und die Haushaltslage zulassen - zu nutzen.</p> <p><u>Beratungsangebot</u>                  Seit 1.3.2021 berät der VBB im Rahmen des vom Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur geförderten Projektes Vernetzungsstelle Bike-and-Ride im Land</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Anhang 8 „Steckbriefe der Standorte für Radabstellanlagen“ werden für die Bahnhöfe Wustermark und Elstal bereits sichere Abstellmöglichkeiten empfohlen.</p> <p>Die Gemeinde Wustermark bereitet derzeit zudem einen Förderantrag für Fahrradboxen an den Bahnhöfen Elstal, Priort und Wustermark im Rahmen der <i>Bike-and-Ride-Offensive</i> der DB vor.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Im Kapitel 7.4.3 des Ergebnisberichtes werden als mögliche Förderprogramme <i>Stadt und Land</i> sowie die <i>Bike-and-Ride-Offensive</i> bereits aufgelistet.</p> <p>Die Gemeinde Wustermark bereitet derzeit zudem einen Förderantrag für Fahrradboxen an den Bahnhöfen Elstal, Priort und Wustermark im Rahmen der <i>Bike-and-Ride-Offensive</i> der DB vor.</p> <p>Für das Förderprogramm <i>Stadt und Land</i> hat die Gemeinde Wustermark bereits bis zum Jahr 2023 ihre Bedarfe angemeldet.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
--	---	--

	<p>Brandenburg Kommunen bei der Planung von B+R-Anlagen. Sollten Sie Bedarf an einer weitergehenden Beratung haben, können Sie uns gerne unter der Rufnummer 030/25414 275 oder der E-Mail-Adresse bike-and-ride@vbb.de kontaktieren.</p> <p><u>Fazit</u> Die VBB GmbH befürwortet die Inhalte des Verkehrsentwicklungsplans Wustermark (Modul: Radverkehr). Auch der VBB sieht einen steigenden Bedarf von B+R-Anlagen an den Bahnstationen der Gemeinde. Die im Anhang 8 aufgeführte Dimensionierung künftiger Anlagen ist unseren Zahlen nach jedoch zu hoch angesetzt und sollte noch einmal überprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
<p><b>25. ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club</b> Ortsgruppe Falkensee 02.06.2021</p>	<p>Der ADFC Falkensee (ADFC-F) begrüßt die Radverkehrsplanung der Gemeinde Wustermark und hat an den wesentlichen Inhalten keine Kritik!</p> <p>Für Falkenseer Radfahrer ist die Gemeinde Wustermark ein wichtiges Ziel- und Transit-Gebiet. Daher betrachten wir in unserer Bewertung hauptsächlich die Anbindungen an Falkenseer Gebiet und die hier geplanten Maßnahmen im gerade in Erstellung befindlichen Radverkehrskonzept von Falkensee. Wir sehen die wichtigen Anschlüsse im VEP Wustermark berücksichtigt. Insbesondere begrüßen wir die Idee einer Fahrradstraße über Dyrotz-Luch mit der Anbindung an Finkenkrug. Wir werden anregen, dass diese Fahrradstraße auf Falkenseer Gebiet eine Fortsetzung erfährt.</p> <p>Sehr positiv im Radverkehrsmodul des VEP finden wir die Berücksichtigung zukünftiger Regelwerke wie der ERA 2022 im Kapitel 2.1.2 Infrastruktur und Führungsform. Wir betonen das, weil mit den zukünftigen Anforderungen (E-Bikes, Lastenräder etc.) die ausreichende Dimensionierung der Radverkehrsanlagen eine kritische Rolle in der Akzeptanz durch Radfahrer spielen wird.</p> <p>Folgende Anregungen, die zum Teil schon Beachtung gefunden haben, empfehlen wir zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerorts sollte von einer Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen (RVA) weitestgehend abgesehen werden. Insbesondere sollten Zweirichtungs- und kombinierte Geh- / Radwege vermieden werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Dimensionierung von Verkehrswegen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Naturerhalt und Gestaltung von Bahnhofsvorplätzen sind</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Radfahrer sollte die Wahlfreiheit der Nutzung von vorhandenen Radwegen oder der Fahrbahn haben. Separate Radwege im Seitenraum führen oft über Grundstücksausfahrten und Einmündungen und stellen ein besonderes Gefahrenpotenzial dar.</li> <li>• Leitbild der Gestaltung von RVA sollte die im Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) formulierte „Vision Zero“ bei der Verkehrssicherheit sein. Auch ein Fehlverhalten von Radfahrern darf keine tödlichen Folgen haben. Ggf. ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs auf Tempo 30 oder weniger vorgesehen werden.</li> <li>• Bei der Planung von RVA sollte auch der Naturerhalt oberste Priorität haben. Fällungen von ganzen Baumreihen oder Alleen zugunsten von RVA sollten vermieden werden.</li> <li>• Abstellanlagen, bspw. an Bahnhöfen, sollten attraktiver erreichbar als PKW-Parkplätze angeordnet werden.</li> </ul>	<p>Gegenstand nachgelagerter Ausführungsplanungen. Die aufgeworfenen Belange werden angemessen berücksichtigt.</p>
<p><b>28. Landeshauptstadt Potsdam</b> Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur Bereich Verkehrsentwicklung 11.05.2021</p>	<p>Die Landeshauptstadt Potsdam hat dazu keine Hinweise oder Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>
<p><b>31. Stadt Falkensee</b> Dezernat II Bauverwaltung Stadtplanungsamt 25.05.2021</p>	<p>Seitens der Stadt Falkensee bestehen keine Bedenken gegen die vorgestellte Planung.</p> <p>Sie planen u.a. die Umwidmung der Rügener Straße als Radverkehrsstraße. Der MIV soll dabei ebenfalls zugelassen werden, hat sich jedoch unterzuordnen.</p> <p>In Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Falkensee ist die Rügener Straße als Haupterschließungsstraße mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h ausgewiesen und muss eine Radverkehrsanlage erhalten. Eine Ausweisung als Radverkehrsstraße ist derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>aufgegriffen</b>. Die Planung wird <b>fortgeschrieben</b>.</p> <p>In der Anlage 7 „Steckbriefe der Netzelemente“ wird bei dem Streckenabschnitten 4, 5 und 7 Folgendes ergänzt: „Eine Befahrbarkeit durch Kraftfahrzeuge ist über ein Zusatzzeichen zu ermöglichen. Die Stadt Falkensee plant die Errichtung einer Radverkehrsanlage entlang der Rügener Straße bis zu ihrer Stadtgrenze.“</p>

	<p>Zur fachlichen Beurteilung und Klarstellung sollte die Ihrerseits geplante Maßnahme durch einen Hinweis auf das zu verwendende Zusatzzeichen ergänzt werden.</p> <p>Ich bitte Sie um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung der Stadt Falkensee erfolgt in späteren Ausführungsplanungen.</p>
<p><b>32. Stadt Ketzin / Havel</b>                  Fachbereich II Finanzen und Bauverwaltung                  Sachgebiet Stadtentwicklung                  27.05.2021</p>	<p>Die Belange der Stadt Ketzin/Havel werden durch den Plan nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Planung wird <b>nicht fortgeschrieben</b>.</p>